

**Verein zur Selbstkontrolle audiovisueller  
Medienangebote zum Schutz von  
Minderjährigen**

**TÄTIGKEITSBERICHT 2021**

Bericht gemäß § 32a Abs. 2 Z 5 KommAustria-Gesetz

Jänner 2022

## Inhalt

<b>Vorwort des Vorstands .....</b>	<b>3</b>
<b>1. Das Gründungsjahr 2021 .....</b>	<b>6</b>
1.1. Der Verein „Jugendmedienschutz“ (JMS) .....	6
1.1.1. Das Prinzip der Selbst- bzw. Ko-Regulierung.....	6
1.1.2. Gesetzlicher Auftrag und rechtlicher Rahmen.....	6
1.1.3. Die Errichtung und Organisation des Vereins .....	7
1.1.4. Die Ziele und Aufgaben des Vereins.....	9
1.2. Zusammenfassung der Tätigkeiten des Vereins im Gründungsjahr .....	10
<b>2. Die Verhaltensrichtlinien.....</b>	<b>12</b>
2.1. Anforderungen an Inhalt und Prozess .....	12
2.2. Entstehungsprozess und Akzeptanz .....	12
2.2.1. Das Konsultationsverfahren .....	13
2.2.2. Jugendschutzerklärungen der Branche.....	15
2.3. Der Inhalt der Verhaltensrichtlinien.....	19
2.3.1. Die Ziele .....	19
2.3.2. Die Grundregeln .....	20
2.3.3. Die Sendezeitgrenzen .....	20
2.3.4. Das Informationssystem .....	21
2.3.5. Regeln für Abrufdienste.....	22
2.3.6. Das Einstufungssystem .....	23
<b>3. Der Beschwerde- und Sanktionsmechanismus .....</b>	<b>25</b>
3.1. Erfüllung gesetzlicher Anforderungen .....	25
3.2. Die Verfahrensordnung .....	26
3.3. Beschwerdebilanz 2021 .....	26
3.3.1. Überblick über Beschwerden und Entscheidungen .....	27
3.3.2. Sonstiges.....	27
<b>4. Zusammenfassung und Ausblick .....</b>	<b>28</b>
4.1. Rückblick auf 2021.....	28
4.2. Ausblick auf 2022.....	28

## Vorwort des Vorstands

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Nutzer:innen österreichischer Fernseh- und Abrufangebote,

das Jahr 2021 war für sehr viele Menschen in Österreich ein besonders herausforderndes Jahr. Für uns als Vorstand des im heurigen Jahr neu gegründeten „Vereins zur Selbstkontrolle audiovisueller Medienangebote zum Schutz von Minderjährigen“ war es das in jedem Fall!

Auf Basis europarechtlicher Vorgaben hat der österreichische Gesetzgeber Ende des Jahres 2020 eine umfangreiche Novelle der österreichischen Mediengesetze (AMD-G, ORF-G und KOG) beschlossen, die unter anderem ein höheres Jugendschutzniveau in Bezug auf audiovisuelle Mediendienste verlangt. Für die Errichtung und Aufnahme der Tätigkeit der neu zu gründenden Selbstregulierungseinrichtung für den Jugendmedienschutz wurde ein klarer Zeitraum gesetzt: Binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten der Novelle sollte die Einrichtung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger gegründet werden, und innerhalb zweier weiterer Monate sollten Jugendschutz-Verhaltensrichtlinien zustande gekommen sein. Diese Richtlinien sollten zudem von einem Großteil der Branche, einschließlich des ORF, anerkannt werden und für eine Vereinheitlichung der Jugendschutzpraxis von Fernsehveranstaltern und audiovisuellen Abrufdiensteanbietern in Österreich sowie für ein Informationssystem sorgen, das Zuseher:innen geeignete Informationen zur Beurteilung potenziell schädlicher Inhalte zur Verfügung stellt.

Bereits vor Inkrafttreten der Novelle zum 1.1.2021 haben wir als Branchenvertreter mit ersten Abstimmungen und Planungen begonnen. Die ersten beiden Quartale des Jahres waren geprägt von intensiven branchenweiten Diskussionen und viel inhaltlicher Auf- und Vorbereitungsarbeit, begleitet von regelmäßigen Informations- und Abstimmungsgesprächen mit Mitgliedern der KommAustria als der verantwortlichen Medienaufsichtsbehörde. Viele Dinge mussten in dieser Phase gleichzeitig geschehen: In inhaltlicher Hinsicht arbeiteten wir intensiv an den Verhaltensrichtlinien, wobei insbesondere in Hinblick auf die geforderte Bereitstellung eines Jugendschutzinformationssystems zuallererst ein gemeinsames Verständnis der konkreten gesetzlichen Vorgaben und der technischen und kommerziellen Rahmenbedingungen in der Branche herzustellen war, bevor wir uns an das Entwickeln einer gemeinsamen – branchenweit einheitlichen – Lösung machen konnten. Gleichzeitig waren Verfahrensrichtlinien der Selbstkontrolleinrichtung zu definieren, die eine wirksame Behandlung von Beschwerden wegen behaupteter Jugendschutzverstöße und die Durchsetzung von Entscheidungen der Selbstkontrolleinrichtung zu gewährleisten hatten.

Parallel zu den inhaltlichen Vorbereitungsarbeiten war die Errichtung einer juristischen Person als Träger der Selbstkontrolle bis spätestens Ende Juni zu besorgen. Wir mussten eine gesicherte Finanzierungsgrundlage für den zu gründenden Verein schaffen, Vorkehrungen für die Aufnahme der operativen Tätigkeit im Laufe des zweiten Halbjahrs treffen, u.a. zur Errichtung und Besetzung der Geschäftsstelle und zur Besetzung der sonstigen Organe, und Maßnahmen der Kommunikation und Transparenz planen.

In den beiden Sommermonaten Juli und August ging es dann vor allem darum, den Entwurf der Verhaltensrichtlinien einer breiten Konsultation zu unterwerfen und die Ergebnisse der Stellungnahmen der einschlägigen Interessenverbände des Jugendschutzes und der Vertreter:innen der relevanten Bundesministerien (u.a. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, für Arbeit, Familie und

Jugend, für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und für Justiz) in die Verhaltensrichtlinien einzuarbeiten. Darüber hinaus war durch aktive Kommunikation mit vielen, vor allem auch kleineren Rundfunkveranstaltern und Abrufdiensteanbietern ein guter Wissenstand und eine breite Akzeptanz der neuen Selbstkontrollleinrichtung und ihrer Verhaltensrichtlinien sicherzustellen.

Die kommunikativen Anstrengungen wurden im Herbst fortgesetzt und verstärkt. Wir haben die finalen Verhaltensrichtlinien und Verfahrensrichtlinien der Selbstkontrollleinrichtung dem verantwortlichen Senat der KommAustria angezeigt und die Öffentlichkeit mittels Presseaussendung über die neue Selbstkontrollleinrichtung informiert. Die Geschäftsstelle wurde erfolgreich besetzt und nahm im Oktober ihre Tätigkeit auf. Ebenfalls besetzt haben wir den Expert:innenrat, der für die Entscheidung über Beschwerden wegen Verstößen gegen die Verhaltensrichtlinien zuständig ist.

Auf Basis der von der KommAustria im September veröffentlichten Förderrichtlinien hatten wir schließlich in den letzten Wochen des Jahres den Förderantrag vorzubereiten, und wir haben uns angesichts der umfangreichen Berichtspflichten, die das KOG uns auferlegt, an die Vorbereitung des hier vorliegenden Tätigkeitsberichts (gem. § 32a Abs 2 Z 5 KOG) sowie des Wirksamkeitsberichts (gem. § 32b Abs. 4 KOG) und des von unabhängiger Stelle zu erstellenden Zielerreichungsberichts (siehe Förderrichtlinien) gemacht.

Viel Arbeit liegt hinter uns. Und viel Arbeit liegt auch noch vor uns. Die Selbstkontrollleinrichtung für einen verbesserten Jugendmedienschutz ist im Jahr 2021 erfolgreich errichtet worden, alle Meilensteine wurden zeitgerecht erfüllt.

Bis zum Jahresende wurde allerdings noch keine einzige, formale Beschwerde von Nutzer:innen bei uns eingebracht. Der ‚Lackmustest‘ des von uns errichteten Selbstkontrollsystems ist daher noch ausständig, aufgrund der geleisteten Vorarbeiten sehen wir uns für allfällig eingehende Beschwerden aber gut gerüstet.

Ein Teil unserer Arbeit im kommenden Jahr wird darin bestehen, sicherzustellen, dass unsere Jugendschutzfunktion von der interessierten Öffentlichkeit auch wahrgenommen wird.

Ein anderer Teil unserer Arbeit wird sich darauf konzentrieren, die Akzeptanz unserer Verhaltensrichtlinien noch zu verbreitern und die Umsetzung der Verhaltensrichtlinien in der Praxis zu beobachten.

Lassen Sie uns abschließend unsere Freude darüber zum Ausdruck bringen, dass wir es als Vertreter:innen einer äußerst wettbewerbsintensiven Branche, die von außen mitunter als zerstritten wahrgenommen wird, geschafft haben, gemeinsam innerhalb kurzer Zeit ein in sich schlüssiges, einheitliches und von unseren Mitgliedern gemeinsam getragenes Selbstkontrollsystem errichtet zu haben. Wir sind überzeugt, dass wir damit ein wesentlich höheres Jugendschutzniveau im Rahmen der österreichischen TV-Sender und Abrufdienste erreicht haben.

An dieser Stelle möchten wir jedoch auch anmerken, dass insbesondere die großen Video-Sharing-Plattformen, von deren Inhalten ein nicht unbeträchtliches Risiko für die Entwicklung von Minderjährigen ausgeht, mangels rechtlicher Zuständigkeit leider nicht in den Verantwortungsbereich des Jugendmedienschutzvereins fallen. Auf diesen Plattformen wird es daher wohl weiter zahlreiche Inhalte geben, vor denen Kinder und Jugendliche in Österreich besser geschützt sein sollten – uns sind hier leider die Hände gebunden. Die Verantwortlichkeit von Eltern und Erziehungsberechtigten wird also gerade in diesem überdurchschnittlich risikobehafteten Angebotsbereich umso mehr gefordert sein.

Wir blicken voller Neugier auf die Herausforderungen des kommenden Jahres!

Wir wünschen Ihnen gute – und natürlich altersgerechte – Information und Unterhaltung mit unseren audiovisuellen Angeboten! Bleiben Sie gesund!

Herzlichst,

**Mag. Claudius Determann**  
Vorsitzender

**Dipl.Kffr. Corinna Drumm**  
Kassierin

**Dr. Klaus Kassai**  
Schriftführer

## 1. Das Gründungsjahr 2021

Das Jahr 2021 war ein besonders arbeitsintensives Jahr. In diesem Jahr waren sowohl die organisatorischen als auch die inhaltlichen Rahmenbedingungen für die Tätigkeit des Vereins als Einrichtung der Selbstkontrolle für den Jugendmedienschutz in audiovisuellen Medien (TV und Abrufdienste) zu schaffen.

Der vorliegende Bericht beschreibt die Tätigkeiten des Vereins als Selbstkontrollereinrichtung des Jugendmedienschutzes in Österreich im Jahr 2021, die Vereinsziele und die in diesem Jahr vom Verein gesetzten Aktivitäten und Maßnahmen im Bereich des Jugendmedienschutzes. Mit diesem Bericht kommt der Verein seiner gesetzlichen Berichtspflicht gemäß § 32a Abs. 2 Z 5 KommAustria-Gesetz (KOG) nach.

### 1.1. Der Verein „Jugendmedienschutz“ (JMS)

#### 1.1.1. Das Prinzip der Selbst- bzw. Ko-Regulierung

In manchen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und der Wirtschaft kann ein System der Selbst- und Ko-Regulierung zur Erreichung der Ziele besser wirksam sein und daher sinnvoller erscheinen, als eine ausschließlich durch staatliche Behörden ausgestaltete Form der Regulierung. Ein solches System der Selbst- oder Ko-Regulierung zeichnet sich dadurch aus, dass die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer auf Basis der vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmenbedingungen selbst die Richtlinien für ihr Verhalten festlegen und auch selbst für eine wirksame Sanktionierung von Verstößen gegen diese Verhaltensrichtlinien verantwortlich sind.

Selbst- und Ko-Regulierungssysteme finden in der Regel hohe Akzeptanz unter den Betroffenen und belasten die staatliche Administration deutlich weniger als ausschließlich hoheitlich vorgegebene Detailregeln. Selbstregulierung ist daher in bestimmten Regulierungsbereichen, die sich hierfür eignen, sinnvoll. Ein Beispiel für ein sehr gut funktionierendes Selbstregulierungssystem ist die freiwillige Selbstkontrolle der Werbewirtschaft durch den „Österreichischen Werberat“.

Auch im Bereich des Jugendmedienschutzes sind die Voraussetzungen für die Einführung eines Selbst- bzw. Ko-Regulierungssystem gegeben.

Ein wirksamer Schutz von Kindern und Jugendlichen vor potentiell entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten in audiovisuellen Medienangeboten setzt allerdings das Zusammenwirken aller relevanten Akteur:innen voraus. Weder Erziehungsberechtigte noch Mediendiensteanbieter oder der Einsatz technischer Sicherungssysteme alleine können einen wirksamen und lückenlosen Jugendmedienschutz gewährleisten. Die Anbieter der Mediendienste – also die Fernsehveranstalter und Anbieter von Abrufdiensten – tragen aber natürlich eine besondere Verantwortung, wenn es darum geht, Kinder und Jugendliche vor potentiell entwicklungsbeeinträchtigenden audiovisuellen Inhalten zu schützen.

#### 1.1.2. Gesetzlicher Auftrag und rechtlicher Rahmen

Dass in Österreich ein wesentlicher Teil der Regulierungsaufgaben im Bereich des Jugendmedienschutzes im Sinne eines Ko-Regulierungssystems einer Einrichtung der Selbstkontrolle überantwortet wird, ist insbesondere auf den EU-rechtlichen Rahmen zurückzuführen: Die EU-Richtlinie 2018/1808 zur Änderung der Mediendienste-Richtlinie 2010/13 empfiehlt den Mitgliedstaaten, die Umsetzung des Jugendschutzsystems soweit möglich einer repräsentativen Einrichtung der Selbstregulierung zu überantworten.

Auch in inhaltlicher Hinsicht hat die Richtlinie 2018/1808 Nachschärfungen im Bereich des Jugendmedienschutzes vorgenommen: Das bisher nur für Fernsehveranstalter

verbindliche System zum Schutz Minderjähriger vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten wurde auf Anbieter von Abrufdiensten (und teilweise Video-Sharing-Plattformen) ausgeweitet. Und für alle Mediendienste gilt die zusätzliche (neue) Anforderung, Zuseher:innen ausreichende Informationen zur Beurteilung der potenziellen Schädlichkeit von Inhalten für Minderjährige durch eine für die Zuseher:innen leicht verständliche Beschreibung der Art des Inhalts zur Verfügung zu stellen.

Der an das EU-Recht angepasste rechtliche Rahmen für den durch die Fernsehveranstalter und Abrufdiensteanbieter zu gewährleistenden Schutz von Minderjährigen und für die diesbezüglichen branchenweiten Tätigkeiten der Einrichtung der Selbstkontrolle findet sich insb. im Audiovisuellen Mediendienste-Gesetz (v.a. in § 39 AMD-G) und im ORF-Gesetz (§ 10a ORF-G). Die neuen Regeln zur Einrichtung der Selbstkontrolle und deren Förderung durch die Republik Österreich finden sich im KommAustria-Gesetz (§§ 32a, b KOG). Diesen Regeln zufolge wird die Umsetzung und Überprüfung der Einhaltung des branchenweiten Jugendschutzsystems in Einklang mit der EU-Richtlinie einer Selbstkontrollereinrichtung überantwortet. Die Wirksamkeit des Selbstregulierungssystems unterliegt allerdings der nachprüfenden Kontrolle durch die KommAustria.

Die **Mindestanforderungen an eine anerkannte Einrichtung der Selbstkontrolle** sind gemäß § 32a Abs. 2 KOG die folgenden:

- Es muss sich um eine **Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit** handeln,
- die eine **breite Repräsentanz der betroffenen Anbieter** gewährleistet,
- die eine **umfassende Transparenz** im Hinblick auf **Entscheidungsgrundlage, Verfahren und Durchsetzung von Entscheidungen** sicherstellt,
- die **Verhaltensrichtlinien** und **Verfahrensrichtlinien** vorgibt, die von den Hauptbeteiligten allgemein **anerkannt** sind und die **Ziele der Selbstkontrolle eindeutig definieren**,
- die eine regelmäßige, transparente und jedenfalls außenstehende sowie **unabhängige Kontrolle** und Bewertung der **Zielerfüllung** sicherstellt,
- die für eine **wirksame Behandlung von Beschwerden** und für die **Durchsetzung ihrer Entscheidungen** einschließlich der Verhängung **wirksamer und verhältnismäßiger Sanktionen** im Fall von Verstößen gegen die Verhaltensrichtlinien sorgt, und
- die jährlich einen **Bericht über ihre Tätigkeit**, die festgelegten Ziele und die getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen erstellt und in geeigneter Weise veröffentlicht.

Die **Voraussetzungen für eine Förderung** der Einrichtung der Selbstkontrolle finden sich in § 32b KOG. Neben den formellen Voraussetzungen des § 32a Abs. 2 ist inhaltliche Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung, dass die Verhaltensrichtlinien der Einrichtung **Kriterien für ausreichende Informationen** für die Zuseher:innen zur Beurteilung der potenziellen Schädlichkeit von Inhalten für Minderjährige durch eine für die Zuseher:innen leicht verständliche Beschreibung der Art des Inhalts enthalten.

### 1.1.3. Die Errichtung und Organisation des Vereins

Die geforderte **Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit** wurde rechtzeitig vor dem gesetzlich vorgegebenen Stichtag (dem 30. Juni 2021) in Form eines Vereins gegründet.

Der Name des Vereins lautet „**Verein zur Selbstkontrolle audiovisueller Medienangebote zum Schutz von Minderjährigen**“.

Der Verein ist unter der ZVR-Zahl 1686796152 im **Vereinsregister** eingetragen.

Die **Statuten** sind auf der Webseite des Vereins (<https://www.jugendmedienschutz.at>) abrufbar.

Der Verein hat seinen **Sitz in Wien** und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.

Im Zuge der ersten **Generalversammlung** des Vereins, die im August 2021 stattfand, wurden die folgenden Organisationen bzw. Unternehmen als **ordentliche Mitglieder** aufgenommen:

- Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen in der Wirtschaftskammer Österreich (Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien, vertreten durch Mag. Claudius Determann),
- Österreichischer Rundfunk (Würzburggasse 30, 1136 Wien, vertreten durch Dr. Klaus Kassai) und
- Verband Österreichischer Privatsender (Kärntner Ring 5-7, 1010 Wien, vertreten durch Dipl.Kffr. Corinna Drumm)

Die Aufnahme weiterer – ordentlicher oder außerordentlicher – Mitglieder ist unter Einhaltung der Statuten möglich.

Gemäß den Vereinsstatuten obliegt die Leitung des Vereins dem **Vorstand**. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören neben wirtschaftlichen und organisatorischen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vereinsbetrieb sowie dem vorgesehenen Berichtswesen insbesondere die Vorbereitung und Beschlussfassung über die in § 39 AMD-G geforderten Verhaltensrichtlinien und Verfahrensrichtlinien, die Einrichtung und Bestellung des Expert:innenrats als Beschwerdeinstanz und die Behandlung von Einsprüche gegen Entscheidungen, mit denen Mediendiensten wegen Verstößen gegen die Verhaltensrichtlinien Sanktionen auferlegt wurden.

Der Vorstand besteht aus (mindestens) **drei Mitgliedern**: dem/der Präsident/in, dem/der Schriftführer/in sowie dem/der Kassier/in.

Die folgenden Personen wurden im Zuge der Generalversammlung in den Vorstand gewählt:

- Mag. Claudius **Determann**, Präsident
- Dipl.Kffr. Corinna **Drumm**, Kassierin
- Dr. Klaus **Kassai**, LL.M., Schriftführer



Mag. Claudius Determann



Dipl.Kffr. Corinna Drumm



Dr. Klaus Kassai



Als **Rechnungsprüfer** des Vereins wurden im Zuge der Generalversammlung die folgenden Personen bestellt:

- Herr Mag. Gerhard **Ettl**, LL.M. (ORF)
- Frau Barbara **Karl** (Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen)

Die **Geschäftsstelle** des Vereins wurde an den Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen in der Wirtschaftskammer Österreich angegliedert:

Verein zur Selbstkontrolle audiovisueller Medienangebote zum Schutz von Minderjährigen  
c/o Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen  
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien  
E-Mail: [office@jugendmedienschutz.at](mailto:office@jugendmedienschutz.at)  
Telefon: [+43 590900 3241](tel:+435909003241)

Als **Leiterin der Geschäftsstelle** konnte Frau Dr. Alice **Krieger-Schromm** gewonnen werden. Sie übt diese Tätigkeit seit November 2021 aus. Ihre Aufgabe besteht insbesondere darin, den Vorstand bei dessen Tätigkeit für den Verein zu unterstützen, den gesamten Bürobetrieb und die laufenden Geschäfte des Vereins zu besorgen und im Auftrag des Vorstands Vereinsaufgaben selbstständig wahrzunehmen, wozu insbesondere die Sicherstellung eines funktionierenden Verfahrens- und Beschwerdemanagements in Entsprechung der Verfahrensrichtlinien gehört.

Der **Expert:innenrat** ist iSd Verfahrensrichtlinien des Vereins für die Entscheidung über allfällige Beschwerden aufgrund behaupteter Verstöße von Mediendiensteanbietern gegen die Verhaltensrichtlinien verantwortlich (siehe dazu näher Pkt. 3.). Als Mitglieder des Expert:innenrats wurden die folgenden Personen bestellt:

- Lisa **Golda**, LL.M. (WU), BSc (WU), ProSiebenSat.1 PULS 4 GmbH, Legal Counsel
- Frank **Holderied**, ServusTV, Leitung Programmplanung, Einkauf und fiktionale Eigenproduktionen
- Claudia **Horvath-Polak**, ORF, Jugendschutz „Film und Serie“ / Mitglied der Jugendmedienkommission
- Dipl.-Jur. Andreas **Ney**, LL.M., WKO / Fachverband Telekom-Rundfunk, Geschäftsführer-Stv.
- Lisa **Zuckerstätter**, ORF, Access Services – Jugendschutzbeauftragte

#### 1.1.4. Die Ziele und Aufgaben des Vereins

Das **oberste Ziel** des Vereins besteht darin, für eine **wirksame Selbstkontrolle** zum Schutz Minderjähriger vor Inhalten in audiovisuellen Mediendiensten, die deren körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung beeinträchtigen können und die aufgrund der gesetzlichen Regeln in die Zuständigkeit der österreichischen Aufsicht fallen, zu sorgen (vgl. dazu § 2 der Vereinsstatuten).

Diesem übergeordneten Ziel dienen statutengemäß und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben die folgenden **Aufgaben des Vereins**:

- **Errichtung eines Rechtsträgers**, der die Voraussetzungen einer Selbstkontrollereinrichtung im Sinn des § 32a KOG erfüllt, allen voran die Sicherstellung einer **breiten Repräsentanz** der zum Schutz Minderjähriger verpflichteten Mediendiensteanbieter;
- Erarbeitung und Beschlussfassung von **Verhaltensrichtlinien** und einer **Verfahrensordnung**, die von den Hauptbeteiligten – somit den zum Schutz Minderjähriger verpflichteten Anbietern von audiovisuellen Mediendiensten –

allgemein anerkannt sind und die die Ziele der Selbstkontrolle eindeutig definieren;

- Sicherstellung der **Behandlung von Beschwerden** und **Durchsetzung von Entscheidungen**, einschließlich der **Verhängung von Sanktionen** im Fall von Verstößen gegen die Verhaltensrichtlinien, durch Einrichtung einer Geschäftsstelle zur Abwicklung von Beschwerden und durch Bestellung eines unabhängigen Expert:innenrats zur Entscheidung über Beschwerden;
- Gewährleistung umfassender **Transparenz** im Hinblick auf Entscheidungsgrundlage, Verfahren und Durchsetzung von Entscheidungen;
- umfangreiche **Berichterstattung** über Tätigkeiten und Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen in Entsprechung der gesetzlichen Vorgaben;
- **Kommunikation** mit Behörden, Ministerien und anderen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen sowie mit internationalen Vereinen oder Verbänden, die ähnliche Ziele verfolgen.

Eine Auflistung der in Verfolgung dieser Zielsetzungen und Aufgaben unternommenen Tätigkeiten im Jahr 2021 findet sich im folgenden Abschnitt.

## 1.2. Zusammenfassung der Tätigkeiten des Vereins im Gründungsjahr

Das Jahr 2021 war geprägt von umfangreichen Vorbereitungsarbeiten, die für die Errichtung und den Betrieb einer branchenweit anerkannten und voll funktionsfähigen Selbstkontrolleinrichtung erforderlich waren.

Von Beginn des Jahres an waren die (späteren) Gründungsmitglieder des Vereins aktiv und engagiert tätig, damit der herausfordernde Zeitplan, den der Gesetzgeber vorgegeben hatte – Errichtung des Rechtsträgers innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres und Zustandekommen wirksamer und allgemein akzeptierter Verhaltensrichtlinien innerhalb der ersten acht Monate des Jahres – zeitgerecht erfüllt werden konnte.

Im Folgenden werden – in zeitlicher Abfolge – die wichtigsten Aktivitäten und Maßnahmen des Jahres 2021 aufgelistet:

Ende 2020:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erste Abstimmungen und Planungsschritte der relevanten Branchenvertreter (Fachverband, ORF und VÖP)</li> </ul>
1. Quartal 2021:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Etablierung einer branchenweiten Arbeitsgruppe</li> <li>- Evaluierung der gesetzlichen Vorgaben und abgeleiteter Aktivitäten</li> <li>- Aufsetzen einer Projektgruppe und Verteilung von Vorarbeiten</li> <li>- Erste Abstimmungen innerhalb der Branche zu den künftigen Verhaltensrichtlinien, insb. dem neuen Jugendschutz-Informationssystem (i.e. wirksame Bereitstellung ausreichender Information über potentiell entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte für Nutzer:innen)</li> <li>- EU-weite Marktforschung zur Umsetzung der Jugendschutzvorgaben in anderen EU-Mitgliedstaaten</li> <li>- Erste Abstimmungsgespräche mit der KommAustria</li> </ul>
2. Quartal 2021:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Intensive branchenweite Abstimmungen zu den künftigen Verhaltensrichtlinien und den Verfahrensrichtlinien</li> <li>- Erarbeitung detaillierter Entwürfe zu den Verhaltensrichtlinien und den Verfahrensrichtlinien</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Analyse der Machbarkeit und Marktakzeptanz sowie finale Abklärung der rechtlichen Rahmenbedingungen für das neue Informationssystem</li> <li>- Fortsetzung der inhaltlichen Abstimmungsgespräche mit der KommAustria zu den Verhaltens- und Verfahrensrichtlinien</li> <li>- Formale Errichtung des Vereins als Träger der Selbstkontrolle (Erarbeitung der Statuten, Vereinsanzeige) sowie Planungen für den operativen Betrieb des Vereins (Außenauftritt, Finanzplanung, Geschäftsstelle usw.)</li> </ul>
3. Quartal 2021:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Planung und Durchführung der ersten Generalversammlung des Vereins und Besetzung der Vereinsorgane</li> <li>- Durchführung einer bundesweiten Konsultation der Verhaltensrichtlinien mit den relevanten Jugendschutzorganisationen und Bundesministerien sowie weiteren Trägern von Jugendschutzinteressen, anschließend Vornahme entsprechender Adaptionen an den Verhaltensrichtlinien</li> <li>- Breite branchenweite Information über den Inhalt der Verhaltensrichtlinien sowie Einholung von (formalen) Zustimmungserklärungen zu den Verhaltens- und Verfahrensrichtlinien des Vereins</li> <li>- finale Abstimmung der Verhaltensrichtlinien mit der KommAustria</li> <li>- Aufnahme des operativen Betriebs des Vereins, Besetzung der Geschäftsstelle</li> <li>- öffentliche Kommunikation und Pressearbeit (Launch Webpräsenz, Presseaussendung)</li> </ul>
4. Quartal 2021:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufnahme der regulären Geschäftstätigkeit des Vereins und Einrichtung des Rechnungswesens</li> <li>- Vorbereitung der intern zu erstellenden Berichte (Tätigkeitsbericht, Wirksamkeitsbericht) sowie Auswahl und Beauftragung unabhängiger Prüfer für die extern zu erstellenden Berichte (Zielerreichungsbericht, Rechnungsprüfer) sowie Abstimmung mit der KommAustria</li> <li>- Vorbereitung des Förderantrags 2021 (Dokumentation usw.) inkl. Abstimmung mit der KommAustria</li> <li>- Behandlung einer ersten (informellen) Beschwerdeanfrage</li> <li>- Etablierung des Exper:innenrats</li> </ul>

## 2. Die Verhaltensrichtlinien

Eine der wichtigsten Aufgaben des Vereins im letzten Jahr – wenn nicht die wichtigste Aufgabe überhaupt – bestand darin, die Verhaltensrichtlinien zu erstellen, die den Rahmen für den Schutz von Minderjährigen vor potentiell entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten in österreichischen Mediendiensteangeboten vorgeben.

Der österreichische Gesetzgeber hat für das Zustandekommen der Verhaltensrichtlinien verbindliche Vorgaben definiert, die vom Verein einzuhalten waren.

Im folgenden Abschnitt wird über das Zustandekommen und den Inhalt der Verhaltensrichtlinien berichtet. Die Verhaltensrichtlinien sind in ihrer jeweils aktuellen Form über die Webseite des Vereins (<https://www.jugendmedienschutz.at>) abrufbar.

### 2.1. Anforderungen an Inhalt und Prozess

Die Verhaltensrichtlinien des Vereins sollen den Rahmen für den Schutz von Minderjährigen vor schädigenden Inhalten in audiovisuellen Angeboten in Österreich in verbindlicher Form festlegen.

Der Verein hat in Bezug auf das Zustandekommen der Richtlinien und hinsichtlich deren inhaltlicher Ausgestaltung die zwingenden Anforderungen, die der österreichische Gesetzgeber in den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorgegeben hat (vgl. insb. § 39 AMD-G, § 10a ORF-G und 32a, b KOG), einzuhalten.

Diesen Vorgaben zufolge müssen die Verhaltensrichtlinien zum Schutz Minderjähriger:

- die **materiellen Vorgaben des Jugendmedienschutzes** (gem. § 39 AMD-G und § 10a ORF-G) beachten,
- die **Ziele** der Selbstkontrolle eindeutig definieren (§ 32a KOG),
- **Kriterien für ausreichende Informationen** für Zuseher:innen zur Beurteilung der potenziellen Schädlichkeit von Inhalten für Minderjährige durch eine für die Zuseherinnen leicht verständliche Beschreibung der Art des Inhalts enthalten (§ 32b KOG),
- vor ihrer Erstellung den einschlägigen **Interessenverbänden** im Bereich des Jugendschutzes sowie den in Fragen des Jugendschutzes relevanten **Bundesministerien zur Stellungnahme** übermittelt werden (§ 32b KOG), und
- von den Hauptbeteiligten **allgemein anerkannt** werden (§ 32a KOG).

Der Verein hat sämtliche diese Vorgaben erfüllt. Im folgenden Abschnitt wird der Entstehungsprozess der Richtlinien und die Einhaltung der formalen Kriterien beschrieben (Abschnitt 2.2.). Im Anschluss daran wird der Inhalt der Richtlinien, insbesondere das neue Informationssystem, erläutert (2.3.).

### 2.2. Entstehungsprozess und Akzeptanz

Ko- bzw. Selbstregulierung kann nur dann funktionieren, wenn die Richtlinien und/oder Kodizes der Selbstkontrollereinrichtung von den zu regulierenden Unternehmen akzeptiert werden. Fehlt diese Akzeptanz, ist die Ko-/Selbstregulierung zum Scheitern verurteilt. Die nötige **Akzeptanz unter den Branchenteilnehmern** herzustellen war daher im Entstehungsprozess der Verhaltensrichtlinien von besonderer Priorität.

Von dieser Überzeugung getragen haben die Gründungsmitglieder des Vereins ab Beginn der Arbeit an den Verhaltensrichtlinien darauf geachtet, die wesentlichen Branchenteilnehmer in den Entstehungsprozess der Richtlinien einzubinden; es wurde auf eine intensive und regelmäßige Kommunikation mit den wesentlichen

Mediendienstanbietern geachtet und die Grundzüge der Verhaltensrichtlinien wurden in gemeinsam besetzten Arbeitsgruppen diskutiert und erarbeitet.

So ist es gelungen, die gesetzlichen Anforderungen mit den kommerziellen und technischen Umfeldbedingungen der Unternehmen und den Erwartungen an einen funktionierenden Jugendschutz aus Sicht der Nutzer:innen in Einklang zu bringen.

Die Akzeptanz der Branche allein wäre jedoch zu wenig, wenn die **Akzeptanz der Aufsichtsbehörde** fehlte. Ebenso wichtig wie die brancheninterne Akzeptanz war es aus Sicht der Gründungsmitglieder daher, auch die Akzeptanz durch die für die Wirksamkeitsprüfung der Selbst-/Ko-Regulierung letztverantwortliche Aufsichtsbehörde – die KommAustria – sicherzustellen. Eine formale Anzeige- oder gar Genehmigungspflicht der Verhaltensrichtlinien durch die KommAustria besteht zwar nicht, aus gutem Grund, weil dies dem Grundgedanken der Selbstkontrolle widerspräche. Dennoch sollte jedenfalls ein Szenario vermieden werden, in dem sich die Branche auf Jugendmedienschutz-Verhaltensrichtlinien und ein Informationssystem einigt und das neue System implementiert, die Richtlinien bzw. das Informationssystem jedoch den Überzeugungen der Aufsichtsbehörde widersprechen und die Aufsichtsbehörde daher im Nachhinein dem Selbstkontrollsystem die Wirksamkeit abspricht. Die Vereinsmitglieder haben daher über den gesamten Entstehungsprozess der Verhaltensrichtlinien hinweg durch regelmäßig stattfindende Abstimmungsgespräche mit der KommAustria versucht, deren (informelle) Akzeptanz der Richtlinien sicherzustellen.

### 2.2.1. Das Konsultationsverfahren

Um den relevanten Jugendschutz-Institutionen in Österreich die Möglichkeit zu geben, sich in den Prozess der Ausgestaltung der Verhaltensrichtlinien und des Informationssystems einzubringen, ist die Selbstkontrollereinrichtung verpflichtet, die Verhaltensrichtlinien einer **Konsultation** mit **Interessenverbänden des Jugendschutzes** und den im Gesetz genannten, mit den Agenden des Jugendschutzes betrauten **Bundesministerien** durchzuführen (siehe § 32b Abs. 3 KOG).

Dieser Prozess wurde Anfang Juli gestartet und im August zu Ende geführt. Der Entwurf der Verhaltensrichtlinien wurde vom Verein

- an die Bundesministerien für Justiz (BMJ), für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK), für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF),
- an das Bundeskanzleramt (Abteilung Jugendpolitik; anstelle des vormals ressortzuständigen Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend),
- an die für Jugendschutz auf Landesebene verantwortlichen Ämter der Landesregierungen,
- an relevante Interessenvertretungen des Jugendschutzes (Bundesjugendvertretung, Bundesschülervertretung, Kinder- und Jugendanwaltschaft, Berufsverband Österreichischer PsychologInnen, Sektion Kinder-/Jugend-/Familienpsychologie), sowie
- an einige ausgewählte universitäre Einrichtungen (Universität Wien – Fakultät für Psychologie, Arbeitsgruppe Klinische Psychologie des Kindes- und Jugendalters, sowie Fakultät für Sozialwissenschaften, Institut für Publizistik und Kommunikationswissenschaft)

übermittelt, und um deren Stellungnahmen ersucht.

Nicht alle Adressaten haben von der Gelegenheit zur Stellungnahme Gebrauch gemacht.

Soweit Stellungnahmen zu den Richtlinien abgegeben wurden, waren diese überwiegend positiv und anerkend, ganz besonders jene der Jugendmedienkommission (BMBWF) sowie jene der Bundesjugendvertretung.

Im Folgenden werden einige der angesprochenen Punkte und deren Berücksichtigung in der finalen Fassung der Verhaltensrichtlinien dargestellt:

- Das BMBWF bzw. die Jugendmedienkommission sprach den Umstand an, dass die Jugendmedienkommission selbst teilweise von den Richtlinien abweichende Alterseinstufungen vornimmt („ab 8“, „ab 10“, „ab 14“). Dieser Umstand könne laut Jugendmedienkommission zur Positivkennzeichnung verwendet werden; jedenfalls kann im Einzelfall die lt. Richtlinien nächsthöhere Altersstufe verwendet werden, u.a. weil das Fernsehen und Abrufdienste bessere Distanzierung zu den dargestellten Inhalten zulassen als das Kinoerlebnis, das die Jugendmedienkommission mitbewertet. Diese Anregung wurde in den Richtlinien umgesetzt (Pkt. 2.4.1. und 2.4.3.1.).
- Das BKA, Abteilung Jugendpolitik, äußerte in seiner Stellungnahme drei Anregungen. Der ersten Anregung, die darauf abzielte, die in den Richtlinien unverbindlich empfohlenen programmbegleitenden Informationsquellen (Pkt. 2.4.3.2.) verbindlich auszugestalten, wurde nicht entsprochen, da seitens des Vereins die breite Branchenakzeptanz der Richtlinien nicht durch die Vorgabe außerhalb des gesetzlichen Rahmens liegender Verpflichtungen riskiert werden sollte; der Verein wird die Entwicklung des Umfangs freiwillig bereitgestellter Informationsquellen aber aufmerksam beobachten. Die zweite Anregung, eine Klarstellung des Bewertungskriteriums „Gewalt“, hat der Verein in den Richtlinien übernommen (siehe Pkt. 3.4.1. Abs. 1: *"Bei der Bewertung des Risikos von Entwicklungsbeeinträchtigungen ist u.a. auf die Unterscheidungsfähigkeit zwischen Realität und Fiktion, auf allfällige Vorbildwirkungen und behandelte Konfliktlösungsstrategien zu achten."*) Dem darüberhinausgehenden Wunsch nach noch detaillierterer Beschreibung der Bewertungskriterien ist der Verein hingegen nicht nachgekommen, da der Detaillierungsgrad der Richtlinien gerade in der Einführungsphase der Selbstkontrolle für ausreichend erachtet wird; soweit sich im Zuge des Erwerbs praktischer Erfahrungen mit dem Bewertungskatalog Änderungs- oder Ergänzungsbedarf an den Richtlinien ergibt, wird der Verein diesem aber nachkommen. Die Veröffentlichung von Entscheidungen zu Beschwerden sollte aber ohnehin zusätzlich für Transparenz und Orientierung in der Anwendung der Bewertungskriterien sorgen.
- Das Sozialministerium schloss sich inhaltlich der Stellungnahme des Bundeskanzleramts an, fügte dieser allerdings eine zusätzliche Anregung (zu Pkt. 3.4.4. der Richtlinien) hinzu, wonach audiovisuelle Inhalte, wenn sie *"sexuelle Handlungen auf Drängen eines Partners oder einer Partnerin oder durch das Ausnutzen von Macht durch Geld oder mit Gewalt darstellen und nicht relativieren bzw. negativ bewerten"* in jedem Fall erst ab 18 Jahren freigegeben werden sollen. Der Verein ist dieser Anregung nicht gefolgt, da die genannten Inhalte lt. Verhaltensrichtlinien ohnehin *"frühestens ab 16 Jahren freigegeben werden dürfen"*, und (auch) in diesem Bereich ein Ermessensspielraum zugunsten der Mediendienstanbieter verbleiben soll. Eine pauschale Kategorisierung und Einstufung dieser Inhalte ab ‚18+‘ vorzunehmen, ohne Abstufungen aufgrund des konkreten Inhalts der Sendung zuzulassen, ist nach heutigem Erfahrungshorizont nicht notwendig. Diese Sichtweise deckt sich im Übrigen mit der Praxis im deutschsprachigen Raum.
- Das Amt der steiermärkischen Landesregierung äußerte den Wunsch nach Streichung des Wortes ‚üblicherweise‘ in Pkt. 2.1.1 und 2.5.2.2.; dieser Wunsch widerspricht allerdings der zugrundeliegenden Formulierung des Gesetzes und

wurde daher nicht berücksichtigt. Ein weiterer Wunsch betraf die Dauer des Bildsignals für den Gefährdungshinweis (Pkt. 2.4.3.1.) der „*länger als 3 Sekunden dauern sollte*“; diesbezüglich sollen aus Sicht des Vereins zunächst die praktische Umsetzung und erste Erfahrungen abgewartet werden, um dann über eine allfällige Änderung der Empfehlung zu beraten.

Unabhängig von den Verhaltensrichtlinien wurde in einigen Stellungnahmen der Wunsch nach Transparenz der Selbstkontrolle und nach Einbeziehung von Expert:innen und Interessenvertretungen von Jugendlichen geäußert. Dies betrifft die Stellungnahme der Bundesjugendvertretung, der Abteilung für Jugendpolitik des Bundeskanzleramts, und, an letzterer orientiert, des Sozialministeriums.

Dem Wunsch nach Transparenz wird der Verein selbstverständlich auch in Zukunft nachkommen. Diesem Zweck dienen vor allem die Publikation von Berichten (wie dem vorliegenden) und die Veröffentlichung von Entscheidungen und sonstigen wissenswerten Entwicklungen im Bereich der Selbstkontrolle, die insbesondere über die Webseite des Vereins erfolgen werden.

Soweit sich die Äußerungen in den Stellungnahmen auf die Zusammensetzung der Entscheidungsgremien der Selbstkontrolle richten, werden diese Hinweise gerne zur Kenntnis genommen. Das Bestreben des Vereins ist darauf gerichtet, ein möglichst hohes Maß an Expertise und Unabhängigkeit in den Entscheidungsgremien der Selbstkontrolle zu gewährleisten. Aus Sicht des Vereins könnte ein vorzeitiges Engagement externer unabhängiger Expert:innen an die Schranken der Finanzierbarkeit der Selbstkontrolle stoßen. Dem Verein liegt daran, zunächst praktische Erfahrung in Bezug auf den tatsächlichen Arbeitsumfang als Selbstkontrollereinrichtung zu sammeln. Auf dieser Basis kann der mittelfristige Personal- und Ressourcenaufwand besser abgeschätzt werden und dementsprechend die Zusammensetzung der Gremien treffsicher(er) gestaltet werden.

### 2.2.2. Jugendschutzerklärungen der Branche

Die gesetzlichen Vorgaben des Jugendmedienschutzes fordern eine (möglichst) hohe Akzeptanz der Verhaltensrichtlinien und der Verfahrensrichtlinien („*von den Hauptbeteiligten allgemein anerkannt*“; § 32a KOG).

Um diese Akzeptanz von Beginn an sicherzustellen, haben die Gründungsmitglieder des Verbands von Beginn an darauf geachtet, die Vertreter:innen der Branche möglichst eng in den Entstehungsprozess der Richtlinien einzubinden (siehe dazu oben).

Über die praktische Einbindung der Branchenvertreter:innen hinaus bedarf es aber auch einer **formalen Anerkennung** bzw. eines förmlichen Nachweises der Anerkennung der Verhaltensrichtlinien sowie der Verfahrensrichtlinien.

Über die Sommermonate wurden alle österreichischen Mediendiensteanbieter (Fernsehveranstalter und Abrufdiensteanbieter – soweit dem Verein bekannt) mehrfach schriftlich und teilweise auch mündlich vom Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen kontaktiert, über den Inhalt der Richtlinien informiert, um Umsetzung der notwendigen internen Umsetzungsmaßnahmen ersucht und vor allem gebeten, durch Abgabe einer einseitig verbindlichen Erklärung die Verhaltensrichtlinien und die Verfahrensrichtlinien auch formal anzuerkennen („Jugendschutzerklärungen“).

Unter Hinweis auf ihre individuelle Pflicht, als Veranstalter bzw. Abrufdiensteanbieter selbst konkrete Verhaltensrichtlinien zu erstellen und zu beachten (vgl. § 39 Abs. 4 AMD-G), wurde den Mediendiensteanbietern empfohlen, ihre gesetzliche Pflicht dadurch zu erfüllen, dass sie eine **Jugendschutzerklärung** auf Ihrer **Webseite veröffentlichen**, in der sie die Verhaltensrichtlinien (und Verfahrensrichtlinien) der Selbstkontrolle als für sie wirksam anerkennen.

Folgende (Muster-)Erklärung wurde den Mediendiensteanbietern vorgeschlagen (Auszug):

*„Wir erklären, dass wir die zu diesem Zweck entwickelten branchenweiten Jugendmedienschutz-Verhaltensrichtlinien des „Vereins zur Selbstkontrolle audiovisueller Medienangebote zum Schutz von Minderjährigen“ (ZVR Zahl: 1686796152) in ihrer jeweils aktuellen Form einhalten werden (§ 39 Abs. 4 AMD-G). Wir erklären außerdem, dass wir die Verfahrensordnung und das Beschwerdesystem des Vereins anerkennen (§ 32a KOG).“*

Von den laut RTR-Gesamtverzeichnis<sup>1</sup> in Österreich insgesamt tätigen Fernsehveranstaltern (154) und Abrufdiensteanbietern (170) haben **58 Fernsehveranstalter** und **43 Abrufdiensteanbieter** dem Verein die **Anerkennung der Verhaltens- und der Verfahrensrichtlinien ausdrücklich angezeigt** (Stand zum 31.12.2021).

In der Gruppe der Veranstalter und Abrufdiensteanbieter, die die **Verhaltens- und der Verfahrensrichtlinien ausdrücklich anerkennen** und die Anerkennung angezeigt haben, finden sich **praktisch alle großen Veranstalter und Abrufdiensteanbieter**:

- Der **ORF**, als einziger öffentlich-rechtlicher TV-Veranstalter und Abrufdiensteanbieter,
- die **ProSiebenSat.1 PULS 4 ATV Gruppe** (für u.a. ATV, ATV 2, atv.at, PULS 4, PULS 24, puls4.com, puls24.com, ProSieben Austria, usw.),
- **Red Bull Media House** für **ServusTV**,
- **Sky Österreich**,
- **RTL Austria**,
- **Schau Media** Wien für den Sender SchauTV,
- **WH Media** (für u.a. W24, www.w24.at, Livestream w24.at), sowie
- **R9 Regional TV** Austria (für u.a. R9 Österreich HD, Österreich-Blick, Web-TV r-9.at, R9 Regional TV Austria).

Zusätzlich zu den genannten Anbietern hat eine **große Zahl weiterer, vorwiegend regional tätiger Anbieter** den Verhaltens- und Verfahrensrichtlinien des Vereins bislang ihre ausdrückliche Zustimmung erklärt.

Die beiden folgenden Tabellen listen die Veranstalter und Abrufdiensteanbieter, die die Verhaltens- und der Verfahrensrichtlinien des Vereins anerkennen und die Anerkennung dem Verein angezeigt haben, vollständig auf (Stand zum 31.12.2021):

#### **Fernsehveranstalter:**

1. ATV Privat TV GmbH & Co KG
2. Ausseer Regionalfernsehen – ARF
3. Bergbahnen Filzmoos GmbH
4. Bergbahnen Silvretta Galtür GmbH & Co KG
5. Bezirks TV St. Veit Produktions- und Vertriebs ges.m.b.H.
6. Bezirks TV Vöcklabruck GmbH
7. BK-DAT Electronics e.U./BK-DAT GmbH
8. Elektrizitätswerke Frastanz GmbH
9. Elektro Hörl GesmbH&CoKG
10. Gerhard Scott Ennstal TV
11. Gletscherbergbahnen Kaprun AG

<sup>1</sup> Siehe <https://www.rtr.at/medien/service/verzeichnisse/Verzeichnisse.de.html>.



12. GoTv Fernseh GmbH
13. HT1 Medien GmbH
14. Jupiter Media GmbH
15. kabel eins Austria, doku Austria
16. Kabelnetz 4222 Medien GmbH
17. Kabel-TV Ternberg BetriebsGmbH
18. kanal 3 Regionalfernseh GmbH
19. Kapfer Multimedia GmbH
20. Kommunalbetriebe Hopfgarten GmbH
21. Krone Multimedia GmbH&Co KG
22. KT1 Privatfernsehen GmbH
23. Ländle TV GmbH
24. Liftgemeinschaft Obertauern GmbH
25. Marktgemeinde St. Michael i.O.
26. Martin Grabmann/Bad Kreuzner Kabel TV
27. Mediashop GmbH
28. Medien- Marketing GesmbH
29. Montafonerbahn AG
30. Nöhmer GmbH
31. Normann Engineering GmbH
32. ORF Österreichischer Rundfunk
33. PIWIMedia GmbH & Co KG
34. ProSieben Austria
35. ProSieben MAXX Austria
36. PULS 4 TV GmbH & Co KG
37. R9 Regional TV Austria GmbH
38. Rauriser Hochalmbahnen AG
39. Richard Steinbacher
40. RTL Austria GmbH
41. RTS-Regionalfernsehen GmbH
42. SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH
43. Schaffelhofer GmbH
44. Schau Media Wien GmbH
45. Servus TV/Eine Marke der RedBull Media House GmbH
46. sixx austria
47. Sky Österreich Verwaltung GmbH
48. Snow Space Salzburg Bergbahnen AG
49. Speednet Betriebs GmbH
50. Stadtgemeinde Judenburg
51. Stadtgemeinde Kindberg
52. Tirol TV GmbH
53. Tourismusverband Paznaun – Ischgl
54. Tourismusverband Pitztal
55. Wachsmann Verlags-GmbH
56. WH Media GmbH
57. Wierer GesmbH & Co KG
58. WNTV GmbH

**Abrufdiensteanbieter:**

1. ATV Privat TV GmbH & Co KG
2. Ausseer Regionalfernsehen – ARF
3. Baum- und Rebschule Schreiber KG
4. Bezirks TV St. Veit Produktions- und Vertriebs ges.m.b.H.
5. Bezirks TV Vöcklabruck GmbH
6. Cinema Service Platform GmbH
7. FC Blau-Weiß Linz
8. FC Flyeralarm Admira
9. FK Austria Wien AG
10. Gerhard Scott Ennstal TV
11. HT1 Medien GmbH
12. kanal 3 Regionalfernseh GmbH
13. Kapfer Multimedia GmbH
14. Krone Multimedia GmbH&Co KG
15. KT1 Privatfernsehen GmbH
16. Ländle TV GmbH
17. Maxodus Media GmbH
18. Medien- Marketing GesmbH
19. Montafonerbahn AG
20. ÖAMTC Betriebe Ges.m.b.H
21. Österreichische Fußball-Bundesliga
22. Österreichischer Fußball-Bund
23. Österreichischer Skiverband
24. PIWIMedia GmbH & Co KG
25. PULS 4 TV GmbH & Co KG
26. R9 Regional TV Austria GmbH
27. Richard Steinbacher
28. RTS-Regionalfernsehen GmbH
29. Schau TV
30. SCR Altbach Spielbetriebs GmbH
31. Servus TV/Eine Marke der RedBull Media House GmbH
32. SK Sturm Sales & communications GmbH
33. SK Vorwärts Steyr
34. Sky Österreich Verwaltung GmbH
35. Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya
36. Star-Film GmbH
37. SV Austria Salzburg
38. Tirol TV GmbH
39. Verein zur Förderung unabhängiger Forschungs- und Kulturprojekte
40. WH Media GmbH
41. Wien Holding GmbH
42. Wierer GesmbH & Co KG
43. WNTV GmbH

**Es besteht daher kein Zweifel, dass die gesetzlichen Anforderungen an die Akzeptanz der Verhaltens- und Verfahrensrichtlinien des Vereins erfüllt sind.**

Trotz der weitgehenden Zustimmung zu den Verhaltens- und Verfahrensrichtlinien des Vereins haben einzelne Anbieter von TV-Programmen bzw. Abrufdiensteangeboten bislang die Richtlinien nicht förmlich anerkannt.

Auch diese Anbieter vom Mehrwert des Selbstkontrollmechanismus und von den Vereins-Richtlinien zu überzeugen, wird eine wichtige Aufgabe des Vereins im bzw. in den kommenden Jahr(en) sein.

## 2.3. Der Inhalt der Verhaltensrichtlinien

Im folgenden Abschnitt wird der Inhalt der Verhaltensrichtlinien in gebotener Kürze dargestellt. Zunächst werden die Ziele der Verhaltensrichtlinien erläutert; anschließend werden die Grundregeln und die Struktur der Verhaltensregeln vorgestellt.

### 2.3.1. Die Ziele

Die Verhaltensrichtlinien zielen darauf ab, ein österreichweit **einheitliches** und **wirksames System** für den Schutz von Minderjährigen vor potentiell entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten in audiovisuellen Angeboten (Rundfunk, Abrufdienste) zu etablieren, das für die Zuseher:innen, insbesondere für Minderjährige und Erziehungsberechtigte, **leicht verständlich** ist und das von **möglichst allen Anbietern akzeptiert und umgesetzt** wird.

Die Richtlinien legen **einheitliche (Mindest-)Vorgaben** für den Schutz von Minderjährigen im Rahmen audiovisueller Angebote fest. Soweit Anbieter auf freiwilliger Basis ein höheres Schutzniveau bereitstellen wollen, machen die Richtlinien Empfehlungen dafür, wie dies in ebenfalls möglichst einheitlicher Form erfolgen kann.

Die Gründungsmitglieder des Vereins sind davon überzeugt, dass nur ein **hoher Grad der Vereinheitlichung des Systems** der Zielsetzung eines leicht verständlichen und wirksamen Jugendschutzsystems in Österreich gerecht werden kann

Die Richtlinien berücksichtigen die bisher **gelebte Praxis des Jugendschutzes**, insbesondere im Rundfunkbereich und bauen auf dieser auf. Dies betrifft vor allem Fragen der Wahl der Sendezeit bzw. der Zeitzonen, in denen potentiell beeinträchtigende Inhalte gezeigt bzw. nutzbar gemacht werden, sowie etablierte Praktiken von akustischen und/oder optischen Kennzeichnungen.

Die Basis für die gegenwärtig praktizierte **zeitzonenbasierte Programmierung** österreichischer Rundfunkveranstalter sind in aller Regel Alterseinstufungen, die von Expert:innengremien des Jugendschutzes, wie insbesondere der im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung angesiedelten Jugendmedienkommission (JMK), der deutschen Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), sowie der deutschen Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) empfohlen werden.

Gerade im fiktionalen Bereich (Spielfilme, Serien) bieten die **JMK- und die FSK-Alterseinstufungen** eine für die Gewährleistung eines wirkungsvollen Jugendschutzes hochprofessionelle Informationsquelle über den potentiellen Gefährdungsgehalt von Inhalten für die Entwicklung junger Menschen. Die Orientierung der vorliegenden Richtlinien an den Bewertungsschemata und Einstufungen der JMK und der FSK und die **Orientierung an den FSF-Richtlinien**, zusätzlich zu den Prüfkriterien zur Alterskennzeichnung der JMK, war insoweit naheliegend und zielführend.

Jugendschutz ist ein **integraler Bestandteil der täglichen Arbeit** der österreichischen Anbieter von Fernsehprogrammen und Abrufdiensten. Die Ziele und Anforderungen des Jugendschutzes sollen auch in Zukunft geradezu selbstverständlich die inhaltliche Gestaltung eigenproduzierter Programminhalte mit einfließen.

### 2.3.2. Die Grundregeln

Inhalte, die die Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, dürfen von Anbietern nur so bereitgestellt werden, dass sie von Minderjährigen **üblicherweise nicht wahrgenommen** werden können. Fernsehveranstalter müssen dieser Anforderung jedenfalls durch die Wahl der Sendezeit nachkommen. Anbieter von Abrufdiensten haben durch geeignete Maßnahmen ein dieses **Sendezeitgrenzen** vergleichbares Schutzniveau sicherzustellen, entweder ebenfalls über die Wahl der Tageszeit, in der sie potentiell entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte zugänglich machen, oder aber durch **andere geeignete Maßnahmen**.

Potentiell entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte, die nicht verboten, aber als besonders schädlich zu qualifizieren sind, wie etwa die unreflektierte Darstellung sexueller Handlungen (sog. Hardcore-Pornografie und andere pornografische Darstellungen unterhalb der Schwelle strafrechtlich relevanter Inhalte) dürfen nur bereitgestellt werden, wenn durch Maßnahmen wie Altersverifikationssysteme oder vergleichbare Maßnahmen der Zugangskontrolle sichergestellt ist, dass Minderjährige diese Inhalte üblicherweise nicht verfolgen können. Von diesen Verpflichtungen ausgenommen sind **Nachrichtensendungen** und Sendungen zur politischen Information.

Werden Sendungen, die üblicherweise von Minderjährigen nicht verfolgt werden sollten, in Sendezeiten, die für die Programmierung derartiger Sendungen aus Jugendschutzsicht weniger gut geeignet sind, von Fernsehveranstaltern frei zugänglich gemacht, besteht eine **Kennzeichnungspflicht** (Ankündigung durch akustische Zeichen oder/und Kenntlichmachung durch optische Mittel während der gesamten Sendung).

Zusätzlich zur Kennzeichnungspflicht besteht für alle Mediendienstanbieter die Pflicht, den Zuseher:innen **ausreichende Informationen zur Beurteilung der potenziellen Schädlichkeit** von Inhalten für Minderjährige zur Verfügung stellen.

Mediendienstanbieter haben die Art der potentiell schädlichen Inhalte durch für die Zuseher:innen leicht verständliche Hinweise zu beschreiben. Diese neuen Hinweispflichten werden in den Verhaltensrichtlinien konkretisiert (sog. **„Informationssystem“**).

Unverändert ist, dass für Fernsehveranstalter hinsichtlich von Inhalten, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen können, ein **absolutes Ausstrahlungsverbot** gilt. Darunter fallen jedenfalls die Darstellung strafrechtlich relevanter Pornografie oder grundloser Gewalttätigkeiten. Ebenfalls dazu zählen Inhalte, die lebensbedrohliche oder gesundheitsgefährdende Verhaltensweisen gezielt verharmlosen oder fördern (z.B. Selbstmord, Essstörungen, Selbstverstümmelung).

### 2.3.3. Die Sendezeitgrenzen

Um sicherzustellen, dass potentiell entwicklungsbeeinträchtigende Programminhalte von den zu schützenden Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden können, haben die Fernsehveranstalter die folgenden Sendezeitgrenzen in Abhängigkeit der sendungsspezifischen Alterseinstufung einzuhalten:

- **Tagesprogramm 6 bis 20 Uhr:** Während des Tages ist das ausgestrahlte Programm kinder- bzw. jugendgerecht zu gestalten. Es werden nur Sendungen ausgestrahlt, die für Kinder und Jugendliche bis 12 Jahre oder, soweit das Wohl jüngerer Minderjähriger dem nicht entgegensteht, im Einzelfall ab 12 Jahren (jedoch nicht ab 16 Jahren) geeignet sind. Für Sendungen mit einer Alterseinstufung ab 12 Jahren besteht in dieser Zeitzone eine Kennzeichnungspflicht (kennzeichnungspflichtige Sendung).

- **Hauptabendprogramm 20 bis 22 Uhr:** Während des Hauptabendprogramms werden Sendungen mit einer Alterseinstufung ab 12 Jahren oder darunter oder, soweit das Wohl jüngerer Minderjähriger dem nicht entgegensteht, im Einzelfall ab 16 Jahren (jedoch nicht ab 18 Jahren) ausgestrahlt. Für Sendungen mit einer Alterseinstufung ab 16 Jahren besteht eine Kennzeichnungspflicht (kennzeichnungspflichtige Sendung).
- **Spätabendprogramm 22 bis 23 Uhr:** Während des Spätprogramms werden Sendungen mit einer Alterseinstufung ab 16 mit Kennzeichnung (kennzeichnungspflichtige Sendung) oder darunter ausgestrahlt.
- **Nachtprogramm 23 bis 6 Uhr:** Während des Nachprogramms können Sendungen aller Alterseinstufungen ausgestrahlt werden. Für Sendungen mit einer Alterseinstufung ab 16 oder ab 18 Jahren besteht eine Kennzeichnungspflicht.

### 2.3.4. Das Informationssystem

Das Informationssystem verfolgt das Ziel, Zuseher:innen, insbesondere Eltern und Minderjährigen, in einfacher, leicht verständlicher Form ausreichende Informationen zur Beurteilung der potenziellen Schädlichkeit von Inhalten für Minderjährige zur Verfügung zu stellen.

Fernsehveranstalter haben ihre Zuseher:innen über die potentielle Schädlichkeit von Sendungen, die außerhalb der empfohlenen Sendezeitgrenzen ausgestrahlt werden, zusätzlich zur akustischen und/oder optischen Kennzeichnung (i.e. Ankündigung durch akustische Zeichen oder - für den ORF: und - optische Hinweise während der gesamten Sendung) auch mittels Hinweis auf die empfohlene Altersstufe (Altershinweis) und mittels Hinweis auf die Art des potentiell schädlichen Inhalts (Gefährdungshinweis) zu informieren.

Das Informationssystem besteht aus den folgenden Elementen:

- **Akustische und/oder optische Kennzeichnung:** Veranstalter von unverschlüsselt zugänglichen Fernsehprogrammen sind verpflichtet, die Ausstrahlung von kennzeichnungspflichtigen Sendungen durch akustische Zeichen anzukündigen oder (für den ORF: und) durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich zu machen. Zu Beginn einer kennzeichnungspflichtigen Sendung erfolgt eine akustische Kennzeichnung in Form eines Tonsignals.
- **Altershinweis:** Fernsehveranstalter haben kennzeichnungspflichtige Sendungen darüber hinaus zu Sendungsbeginn mit einem einheitlichen und leicht verständlichen optischen Hinweis auf die für die folgende Sendung empfohlene Altersstufe zu versehen (sog. „Altershinweis“). Der Altershinweis besteht aus dem leicht und deutlich verständlichen Hinweis auf die für die beginnende (bzw. laufende) Sendung empfohlene Altersstufe, wobei folgende Altersstufen und textliche Gestaltungen möglich sind: „ab 18“ bzw. „18+“, „ab 16“ bzw. „16+“, „ab 12“ bzw. „12+“. Die Altersstufen „ab 14“ bzw. „14+“, „ab 6“ bzw. „6+“ und „ab 0“ bzw. „0+“ können auf freiwilliger Basis eingeblendet werden (sog. Positivkennzeichnung). Der ORF kommt seiner Pflicht zur dauerhaften optischen Kennzeichnung einer potenziell entwicklungsbeeinträchtigenden Sendung durch die durchgehende Einblendung des Altershinweises nach. Für private Fernsehveranstalter ist dies auf freiwilliger Basis möglich.
- **Gefährdungshinweis:** Fernsehveranstalter haben kennzeichnungspflichtige Sendungen darüber hinaus, ebenfalls zu Sendungsbeginn, mit einem einheitlichen und leicht verständlichen Hinweis auf die Art der potentiellen Gefährdung zu versehen. Es ist zwischen folgenden potenziellen Risikofaktoren zu unterscheiden „Gewalt“, „Angst“, „Desorientierung“ und „Sex“.

Der Altershinweis und die Einblendung des Gefährdungshinweises erfolgen zu Beginn jeder kennzeichnungspflichtigen Sendung für die **Dauer von jedenfalls 3 Sekunden** am oberen Rand des Bildschirms in leicht lesbarer Größe und Schriftart. Der Altershinweis kann gegenüber dem Gefährdungshinweis z.B. durch Wahl unterschiedlicher Größe oder Farbgebung oder unterschiedlichen Schriftbilds hervorgehoben werden; umgekehrt sollte der Altershinweis aber nicht hinter den Gefährdungshinweis zurücktreten.

Über den Altershinweis und den Gefährdungshinweis hinausgehende, zusätzliche Informationen zu Beginn oder während des laufenden Fernsehprogramms sind auf freiwilliger Basis zulässig (z.B. sinnvolle Zusätze zur Art der Gefährdung).

Den Fernsehveranstaltern wird unverbindlich empfohlen, den Hinweis auf die empfohlene Altersstufe sowie die Information über die Art der Gefährdung (Gefährdungshinweis) und ggf. weitere Informationen und Erläuterungen in von ihnen genutzten und kontrollierten programmbegleitenden Informationsquellen (z.B. EPG, Teletext, Online) in geeigneter Weise zur Information bereitzustellen.

### 2.3.5.Regeln für Abrufdienste

Für Anbieter von Abrufdiensten gilt wie für Fernsehveranstalter, dass Sendungen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, nur so bereitgestellt werden dürfen, dass sie von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden können.

Die folgenden zwei **Umsetzungsbeispiele** von Zugangskontrollsystemen sind jedenfalls geeignet:

- Verwendung eines **Zugangskontrollsystems**, das den Zugang zu potenziell entwicklungsgefährdenden Sendungen von der Eingabe eines Codes (Passwort, PIN oder dgl.) abhängig macht, über den üblicherweise nur volljährige Nutzer:innen verfügen (Code-gesichertes Zugangssystem). Verwendet ein Abrufdiensteanbieter ein Zugangscode-gesichertes System, so sollte dadurch bereits ein ausreichend lückenloser Jugendschutz gewährleistet sein.
- Verwendung eines Systems der Kontrolle des Zugangs zu potenziell entwicklungsgefährdenden Sendungen über die Tageszeit des Abrufs (**System der Abrufzeitgrenzen**), das den Sendezeitgrenzen des Fernsehens nachgebildet ist. Für diesen Fall verlangen die Richtlinien in Entsprechung der Regeln für Fernsehveranstalter den Altershinweis und den Gefährdungshinweis bei kennzeichnungspflichtigen Sendungen (d.h. Sendungen mit Altersfreigabe ab 12 Jahren, die zwischen 6.00 und 20:00 Uhr zum Abruf angeboten werden, sowie bei Sendungen mit einer Altersfreigabe ab 16 Jahren oder ab 18 Jahren) bereitzustellen.

Der **Altershinweis** besteht aus einem leicht und klar verständlichen Hinweis auf die für die abgerufene Sendung konkret empfohlene Altersstufe. Der Altershinweis ist ein optischer Hinweis auf die empfohlene Altersstufe, der entweder direkt in das Bewegtbild integriert wird oder in unmittelbarer Nähe zum Bewegtbild auf dem von den Zuseher:innen genutzten Bildschirm als deutlich erkenn- und lesbarer Hinweis sichtbar ist. Die inhaltliche Ausgestaltung richtet sich nach den für Fernsehveranstalter geltenden Grundsätzen.

Der **Gefährdungshinweis** besteht aus einem ebenfalls leicht und deutlich erkenn- und lesbar zu gestaltenden Hinweis auf die Art der Gefährdung. Seine Platzierung (in das Bewegtbild integriert oder in unmittelbarer Nähe zum Bewegtbild auf dem Bildschirm) richtet sich nach jener, die für den Altershinweis gewählt wurde.

Soweit Anbieter von Abrufdiensten Sendungen zum Abruf anbieten, die als ernsthaft entwicklungsgefährdend zu qualifizieren sind, wie Darstellungen grundloser Gewalt oder die Verharmlosung von lebensbedrohendem und/oder gesundheitsgefährdendem Verhalten, haben sie durch Maßnahmen wie Altersverifikationssysteme oder vergleichbare Maßnahmen eine besonders wirksame Zugangskontrolle sicherzustellen.

Sollen Sendungen mit einer Alterseinstufung ab 16 oder ab 18 Jahren auch untertags abrufbar gemacht werden, bedarf es einer gesonderten Kontrollschranke, z.B. in Form eines Zugangscode-gesicherten Systems.

### 2.3.6. Das Einstufungssystem

Alle Sendungen bzw. Sendungsformate des Fernsehprogramms eines Veranstalters sind **vor ihrer Ausstrahlung** durch **geeignete Prüfungen** zu bewerten. Ziel dieser Bewertung ist es, die Sendung bzw. das Sendungsformat auf Basis der konkreten Inhalte einer bestimmten Altersstufe zuzuordnen (ab 0, 6, 12, 16 oder 18 Jahren).

Davon **ausgenommen** sind Werbesendungen, Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information, sowie in aller Regel Sportsendungen, da von Sportsendungen üblicherweise keine relevante Gefährdung von Minderjährigen zu erwarten ist. Live-Sendungen lassen sich nicht vorab überprüfen; daher sind die Fernsehveranstalter angehalten, eine Bewertung und Einstufung auf Basis der Sendungsplanung vorzunehmen, und, soweit möglich und zumutbar, im Falle ungeplanter Sendungsverläufe geeignete Gegenmaßnahmen zu setzen (z.B. das Einschreiten der Moderatorin oder des Moderators).

Sendungen, die vor der Ausstrahlung von einem anerkannten **Expert:innengremium** des Jugendschutzes bewertet wurden und auf dieser Basis einer bestimmten Altersstufe zugeordnet werden können, müssen keiner gesonderten zusätzlichen Bewertung oder Einstufung unterworfen werden. Den Mediendiensteanbietern steht es frei, vorbewertete Sendungen oder Sendungsformate einer eigenen Bewertung zu unterziehen und zu einer Neubewertung der Alterseinstufung zu gelangen, z.B. wenn aufgrund einer Veränderung des Sendungsinhalts (z.B. Entfernung oder Unkenntlichmachung kinder- oder jugendgefährdender Darstellungen) eine Neubewertung tunlich ist, oder wenn die Vorbewertung des Expert:innengremiums vor so langer Zeit stattgefunden hat, dass relevante Gefährdungen aus heutiger Sicht nicht mehr im selben Ausmaß anzunehmen sind.

Um das Ziel eines möglichst einheitlichen Jugendmedienschutzsystems in Österreich zu erreichen, bedarf es einheitlicher Bewertungsmaßstäbe. In den Verhaltensrichtlinien (Abschnitt 3) werden für jede Altersstufe **einheitliche Maßstäbe und Bewertungskriterien** definiert. Die Erstellung der Bewertungsmaßstäbe und -kriterien erfolgte unter weitgehender Berücksichtigung etablierter und von anerkannten Gremien des Jugendschutzes empfohlener Bewertungskriterien.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass von einer relevanten Gefährdung immer dann auszugehen ist, wenn der audiovisuelle Inhalt Verhalten oder Werthaltungen als positiv oder akzeptabel darstellt, die im Widerspruch zum **gesellschaftlichen Wertekonsens** stehen. Jugendschutz in audiovisuellen Mediendiensten zielt aber nicht darauf ab, bestimmte Themen zu tabuisieren, sondern vielmehr darauf, den Wertekern oder die „Botschaft“ eines konkreten Angebots oder Teilangebots festzustellen und die **möglichen Wirkungen auf Kinder oder Jugendliche zu beurteilen**.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor negativen Medieneinflüssen erfordert nicht nur das Engagement von Mediendiensteanbietern, sondern das Engagement möglichst aller Beteiligten. Mediendiensteanbieter tragen zwar eine besondere Verantwortung,

allerdings können weder sie noch Eltern oder gar technische Sicherungssysteme allein einen wirksamen Schutz von Minderjährigen gewährleisten.

Wirksamer Schutz von Kindern und Jugendlichen vor potentiell entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten setzt daher immer das Zusammenwirken aller relevanten Beteiligten voraus.



### 3. Der Beschwerde- und Sanktionsmechanismus

#### 3.1. Erfüllung gesetzlicher Anforderungen

Der österreichische Gesetzgeber verlangt von einer anerkannten Einrichtung der Selbstkontrolle, dass sie

- eine breite Repräsentanz der betroffenen Anbieter und **umfassende Transparenz** im Hinblick auf Entscheidungsgrundlage, Verfahren und Durchsetzung von Entscheidungen gewährleistet (§ 32a Abs. 2 Z 1 KOG),
- **Verfahrensrichtlinien** vorgibt, die von den Hauptbeteiligten allgemein anerkannt sind (Z 2) und
- für eine **wirksame Behandlung von Beschwerden** und die **Durchsetzung ihrer Entscheidungen** einschließlich der Verhängung wirksamer und verhältnismäßiger Sanktionen im Fall von Verstößen gegen die Verhaltensrichtlinien sorgt (Z 3).
- Als **Sanktionen** gelten insbesondere die Veröffentlichung einer Entscheidung der Selbstkontrolleinrichtung; die Veröffentlichung der Empfehlung der Selbstkontrolleinrichtung für ein zukünftiges Verhalten; die Aberkennung eines nach den Richtlinien der Einrichtung verliehenen Gütesiegels oder einer Positivprädikatisierung, und nach den Rechtsgrundlagen der Einrichtung mögliche Feststellungen einer Verletzung oder Abmahnungen (§ 32a Abs. 3 KOG).

Diesen Vorgaben entsprechend haben die Gründungsmitglieder des Vereins im ersten Halbjahr 2021 einen **Entwurf der Verfahrensrichtlinien** („Verfahrensordnung“) erarbeitet, und – so wie im Fall der Verhaltensrichtlinien – im Zuge der Erarbeitung darauf geachtet, dass die Hauptbeteiligten der Branche in den Erstellungsprozess eingebunden wurden und dass die KommAustria zeitgerecht und umfassend über den Inhalt der Verfahrensrichtlinien informiert war.

Die **Verfahrensordnung** des Vereins definiert den Prozess der Behandlung von Beschwerden und der Entscheidung über Beschwerden durch den Expert:innenrat, einschließlich der Möglichkeit der Beeinspruchung von dessen Entscheidungen, sowie die Durchsetzung von Entscheidungen und die Verhängung geeigneter Sanktionen gegen Mediendienstanbieter.

Der Vorstand des Vereins hat die Verfahrensordnung zu Beginn des 3.Quartals 2021 beschlossen. Im Rahmen ihrer **Jugendschutzzerklärungen** haben die Fernsehveranstalter und Abrufdiensteanbieter die Verfahrensordnung auch formal anerkannt (siehe auch dazu oben). Die **aktuelle Fassung** der Verfahrensordnung ist über die Webseite des Vereins (<https://www.jugendmedienschutz.at>) abrufbar. Der Inhalt der Verfahrensordnung wird im nachfolgenden Abschnitt dargestellt.

Die **notwendigen organisatorischen Voraussetzungen**, um den Beschwerde- und Sanktionsmechanismus mit Leben zu erfüllen, wurden ebenfalls zeitgerecht getroffen. Im dritten Quartal 2021 wurde die **Geschäftsstelle** errichtet und besetzt, sodass seit diesem Zeitpunkt ein funktionierendes Verfahrens- und Beschwerdemanagements im Sinn der Verfahrensordnung gewährleistet ist (siehe dazu oben). Ebenfalls im dritten Quartal des Jahres wurde der **Expert:innenrat** errichtet und besetzt. Die erste koordinative Sitzung des Expert:innenrats mit der Geschäftsstelle und dem Vereinsvorstand fand im vierten Quartal des Jahres statt.

Für die möglichst **umfassende Transparenz** der Maßnahmen des Vereins als Träger der Selbstkontrolle für den Jugendmedienschutz in Österreich wird durch die zeitnahe **Publikation von Berichten** (Tätigkeitsbericht, Wirksamkeitsbericht usw.) und die **Veröffentlichung von Entscheidungen** (einschließlich der auferlegten Sanktionen) über die Webseite des Vereins gesorgt.

**Die gesetzlichen Anforderungen an den Beschwerde- und Sanktionsmechanismus der Selbstkontrolleinrichtung für den Jugendmedienschutz in Österreich sind daher erfüllt.**

### 3.2. Die Verfahrensordnung

Die wirksame Behandlung von Beschwerden und die Durchsetzung von Entscheidungen mittels angemessener Sanktionen werden in der Verfahrensordnung im Detail geregelt. Die Verfahrensordnung ist über die Webseite des Vereins abrufbar (siehe <https://www.jugendmedienschutz.at>).

Das Beschwerde- und Sanktionensystem des Vereins lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- **Ziel der Kontrolltätigkeit** des Vereins und seiner Organe ist es, die **Einhaltung der Verhaltensrichtlinien** zu überprüfen und allfällige Verstöße gegen die Verhaltensrichtlinien in angemessener und verhältnismäßiger Form zu sanktionieren.
- Der Verein wird aufgrund von Beschwerden von potentiell Betroffenen oder aufgrund eigener Wahrnehmung tätig.
- **Beschwerden** sind in **schriftlicher Form** oder über das Webformular auf der Webseite des Vereins und unter Angaben bestimmter **Mindestinhalte** (u.a. Glaubhaftmachung eines Verstoßes innerhalb der letzten vier Wochen, Angaben zum/zur Beschwerdeführer:in) möglich. Die Angaben zum/zur Beschwerdeführer:in werden vertraulich behandelt. Es entstehen dem/der Beschwerdeführer:in keine Verfahrenskosten.
- Die **Geschäftsstelle** des Vereins besorgt das **Verfahrens- und Beschwerdemanagement**. Sie ist verantwortlich für die Vorprüfung der Vollständigkeit und Relevanz der Beschwerde und die Prüfung der Zuständigkeit der Selbstkontrolleinrichtung sowie für die Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten im Zuge des Verfahrens.
- Der **Expert:innenrat entscheidet in der Sache**, also ob ein Verstoß gegen die Verhaltensrichtlinien vorliegt und gegebenenfalls über mögliche Abhilfemaßnahmen und Sanktionen. Die Entscheidung ist zu begründen und hat u.U. Möglichkeiten eines mit den Verhaltensrichtlinien konformen künftigen Verhaltens zu empfehlen.
- Zur Durchsetzung von Entscheidungen ist ein abgestufter **Sanktionskatalog mit Eskalationsstufen** vorgesehen. Sanktionen richten sich nach der Schwere des Verstoßes, der Anzahl gleichgelagerter Verstöße und dem Umfang der Mitwirkung des Mediendienstanbieters.
- Folgende Sanktionen können verhängt werden: Veröffentlichung der Entscheidung auf der Webseite des Vereins, öffentliche Abmahnung mittels Pressemeldung, spezifische Information bestimmter Branchenteilnehmer und/oder spezifischer Jugendschutzvertretungen und -einrichtungen und/oder Aberkennung von Gütesiegeln oder Prädikaten, die vom Verein verliehen wurden.
- Gegen die Entscheidung des Expert:innenrats kann der betroffene Mediendienstanbieter einen **Einspruch** erheben. Über den Einspruch entscheidet der Vereinsvorstand endgültig. Auch diese Entscheidung ist zu begründen.

### 3.3. Beschwerdebilanz 2021

In ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht hat die Selbstkontrolleinrichtung die Öffentlichkeit u.a. über die im vergangenen Jahr getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen, einschließlich der wegen Verstößen gegen die Verhaltensrichtlinien verhängten Sanktionen zu informieren (§ 32a Abs. 2 Z 5 KOG).

### 3.3.1. Überblick über Beschwerden und Entscheidungen

Im Kalenderjahr 2021 wurde keine förmliche Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Verhaltensrichtlinien bei der Selbstkontrollereinrichtung eingebracht.

Eine Berichterstattung über (beispielsweise)

- die konkreten Beschwerdegründe und Entscheidungsgründe,
- die Beschwerdeentwicklung im letzten Jahr im Vergleich zu Vorperioden und/oder
- ein Ranking der (wichtigsten) Beschwerdegründe

kann daher für das Gründungsjahr 2021 unterbleiben.

Der Umstand, dass es im Jahr 2021 keine einzige förmliche Beschwerde gab, ist aus Sicht des Vereins nicht überraschend. Denn es darf nicht übersehen werden, dass die tatsächliche Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Selbstkontrollereinrichtung und die öffentliche Kommunikation der Aufnahme der Geschäftstätigkeit erst Ende des dritten bzw. Anfang des vierten Quartals erfolgte.

Die Steigerung der Bekanntheit der Selbstkontrollereinrichtung gehört vor diesem Hintergrund zu den Aufgaben des Jahres 2022.

### 3.3.2. Sonstiges

Kurz vor Jahresende wurde eine erste informelle Beschwerdeanfrage einer Privatperson an die JMS-Geschäftsstelle herangetragen, in der es um mögliche Verstöße gegen die Verhaltensrichtlinien durch die Inhalte eines Musikvideobeitrags im Rahmen einer TV-Sendung ging.

Die Geschäftsstelle nahm mit dem Veranstalter des Fernsehprogramms Kontakt auf, um über die geltenden Rahmenbedingungen des Jugendmedienschutzes zu informieren, da von diesem Veranstalter zum fraglichen Zeitpunkt noch keine Jugendmedienschutzerklärung vorlag. Der Veranstalter hat daraufhin eine Jugendmedienschutzerklärung auf Basis der Verhaltens- und Verfahrensrichtlinien des Vereins abgeben und auf seiner Webseite veröffentlicht.

Die Privatperson, die die Beschwerdeanfrage an den Verein gestellt hatte, wurde über diesen Zwischenstand informiert und auf die Möglichkeit einer formalen Beschwerde hingewiesen. Eine förmliche Beschwerde ist nicht erfolgt.

## 4. Zusammenfassung und Ausblick

### 4.1. Rückblick auf 2021

Das Jahr 2021 war das Gründungsjahr der neuen Selbstkontrolleinrichtung für den Jugendschutz in audiovisuellen Medien in Österreich.

Es war ein sehr arbeitsintensives Jahr, denn es mussten erst die organisatorischen und die inhaltlichen Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der neuen Selbstkontrolleinrichtung geschaffen werden. Dies ist geglückt. Sämtliche Anforderungen, die der österreichische Gesetzgeber an die Errichtung und Tätigkeit der neuen Jugendmedienschutz-Selbstkontrolle stellt, wurden zeitgerecht und in hoher Qualität erfüllt.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht (gemäß § 32a Abs. 2 Z 5 KOG) beschreibt die Entstehung des Vereins als Träger der Selbstkontrolleinrichtung, die Organisation des Vereins und seiner Organe, die Vereinsziele und die im letzten Jahr vom Verein gesetzten inhaltlichen Aktivitäten und Maßnahmen im Bereich des Jugendmedienschutzes, insbesondere Erstellung und Inhalt der Verhaltensrichtlinien (einschließlich des Informationssystems) sowie Erstellung und Inhalt der Verfahrensordnung des Vereins, in der der Beschwerde- und Sanktionsmechanismus der Selbstkontrolle beschrieben wird.

Der Bericht des Jahres 2021 ist insoweit ein untypischer Tätigkeitsbericht der neuen Selbstkontrolleinrichtung, weil im Gründungsjahr gerade nicht die praktische Anwendung und Überprüfung der Einhaltung der Verhaltensrichtlinien durch die Anbieter im Vordergrund stand und noch nicht vordringlich über Beschwerden, Entscheidungsgründe und Sanktionen berichtet werden kann. In diesem ersten Tätigkeitsbericht der neu gegründeten Selbstkontrolleinrichtung des Jugendmedienschutzes geht es hingegen vielmehr darum, die neue Kontrolleinrichtung vorzustellen.

Als Vertreter der Selbstkontrolleinrichtung sind wir stolz darauf, alle Meilensteine des heurigen Jahres zeitgerecht und inhaltlich zufriedenstellend erfüllt zu haben. Es ist uns gelungen, innerhalb kurzer Zeit ein in sich schlüssiges, einheitliches und von unseren Mitgliedern gemeinsam getragenes Selbstkontrollsystem zu errichten.

### 4.2. Ausblick auf 2022

Aus Sicht der Vereinsleitung wird sich der Schwerpunkt der Tätigkeit des Vereins im Jahr 2022 verlagern. Nicht die Schaffung notwendiger inhaltlicher und organisatorischer Voraussetzungen wird den Schwerpunkt der Tätigkeit bilden, sondern es wird vielmehr darum gehen, den Übergang in eine Art Regelbetrieb zu schaffen.

Ein wichtiger Teil der Arbeit im kommenden Jahr soll darin bestehen, sicherzustellen, dass die Kontrollfunktion der Einrichtung von der interessierten Öffentlichkeit wahrgenommen und auch in Anspruch genommen wird.

Ein weiterer Teil der Arbeit soll sich darauf konzentrieren, die Akzeptanz und Kenntnis der Verhaltens- und Verfahrensrichtlinien in der Branche zu vertiefen, und die Umsetzung der Verhaltensrichtlinien durch die Unternehmen in der Praxis zu beobachten.

Selbstverständlich ist für das Jahr 2022 auch mit förmlichen Beschwerden zu rechnen. Die Vereinsorgane werden erste praktische Erfahrung mit den von ihnen selbst entwickelten Richtlinien sammeln und es ist nicht auszuschließen, dass sich Ergänzungen und Adaptionen am Regelwerk als sinnvoll erweisen werden.

Insoweit wird wohl auch das Jahr 2022 noch kein volles ‚Regelbetriebsjahr‘. Das kommende Arbeitsjahr dürfte vielmehr transformativen Charakter haben – auf dem Weg der Selbstkontrolleinrichtung vom Start-up zur etablierten Institution.